

**In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde**

des Herrn H

- Bevollmächtigte: Rechtsanwältin Alexandra Rittershaus,
Kaiserring 38, 68161 Mannheim -

gegen a) den Beschluss des Pfälzischen Oberlandesgerichts Zweibrücken vom
16. Januar 2008 - 1 Ws 530/07 -,

b) den Beschluss des Landgerichts Frankenthal (Pfalz) -
Strafvollstreckungskammer- vom 3. Dezember 2007 - StVK 855/07 -

hat die 1. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch

den Vizepräsidenten Voßkuhle,
die Richterin Osterloh
und den Richter Mellinghoff

gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473) am 1. August 2008 einstimmig be-
schlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung angenommen.

Gründe:

Ein Annahmegrund gemäß § 93a Abs. 2 BVerfGG liegt nicht vor. Die Verfassungs-
beschwerde hat keine Aussicht auf Erfolg. Sie ist jedenfalls unbegründet.

1

1. Die Gestaltung des Verfahrens, die Feststellung und Würdigung des Tatbestan-
des, die Auslegung des einfachen Rechts und seine Anwendung auf den einzelnen
Fall sind allein Sache der dafür allgemein zuständigen Gerichte und der Nachprüfung
durch das Bundesverfassungsgericht entzogen. Nur bei einer Verletzung von spezifi-
schem Verfassungsrecht durch die Gerichte kann das Bundesverfassungsgericht auf
die Verfassungsbeschwerde hin eingreifen (stRspr. seit BVerfGE 1, 418 <420>).
Spezifisches Verfassungsrecht ist nicht schon dann verletzt, wenn eine Entschei-
dung, am einfachen Recht gemessen, objektiv fehlerhaft ist; der Fehler muss viel-
mehr gerade in der Nichtbeachtung von Grundrechten liegen (BVerfGE 18, 85
<92 f.>; 113, 88 <103>; stRspr.).

2

2. Gemessen hieran verletzen die angegriffenen Entscheidungen den Beschwerde-
führer nicht in seinem Grundrecht aus Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG, denn die Gerichte ha-
ben den Bedeutungsgehalt der Grundrechts der Freiheit der Person bei der Sachauf-
klärung oder der Auslegung und Anwendung der §§ 57 Abs. 1 StGB, 454 Abs. 2

3

StPO jedenfalls nicht grundsätzlich verkannt. So ergibt sich unmittelbar aus § 454 Abs. 2 StPO, dass es der Einholung eines Sachverständigengutachtens nur dann bedarf, wenn das Gericht „erwägt“, die Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung auszusetzen; ausweislich der Beschlussgründe hat es dies jedoch gerade nicht erwogen. Dass in einem solchen Falle die Einholung des Gutachtens unterbleibt, ist verfassungsrechtlich im Grundsatz nicht zu beanstanden (vgl. BVerfGK 1, 15 <17 f.>). Die Kammer des Landgerichts hat sich im vorliegenden Fall zudem in besonders sorgfältiger Weise mit den für und wider eine Strafrestausssetzung sprechenden Umständen auseinandergesetzt und auch dargelegt, aufgrund welcher bereits ausgeschöpfter Erkenntnisquellen es der zusätzlichen Einholung eines Gutachtens zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts nicht bedurfte. Hiergegen ist nach verfassungsrechtlichen Maßstäben nichts zu erinnern.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

4

Voßkuhle

Osterloh

Mellinghoff

**Bundesverfassungsgericht, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom
1. August 2008 - 2 BvR 495/08**

Zitiervorschlag BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 1. August 2008 - 2 BvR 495/08 - Rn. (1 - 4), http://www.bverfg.de/e/rk20080801_2bvr049508.html

ECLI ECLI:DE:BVerfG:2008:rk20080801.2bvr049508